

Gemeinde Bad Grönenbach – Innerörtlicher Bebauungsplan „Ittelsburg“

Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägung in der Sitzung am 14.05.2024

Keine Rückmeldung haben gesendet:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
Bayerischer Bauernverband,
Kreisheimatpfleger Bernhard Niethammer,

Keine Einwendungen, Bedenken oder Hinweise haben:

Regierung von Schwaben	11.12.2023
Landratsamt Unterallgäu – Kreisbaumeister	16.11.2023
Landratsamt Unterallgäu – Sachgebiet Bodenschutz/Altlasten	19.12.2023
Regionaler Planungsverband Donau-Iller	29.12.2023

Stellungnahme		
Nr.	Behörde / TÖB	Würdigung/ Abwägung
1	Landratsamt Unterallgäu – Bauwesen/Baurecht 16.11.2023	
	<p>aus baurechtlicher Sicht habe ich folgende Hinweise / Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Plan, Bereich B, ist das Gebiet als KS bezeichnet - in der Legende lautet die Abkürzung für Kleinsiedlungsgebiet aber WS (vgl. § 1 BauNVO). Siehe auch Textliche Festsetzungen B 1.3. (Seite 4) 2. Satzung Präambel aktualisieren (vgl. Textlicher Teil A Rechtsgrundlagen) 3. In Textliche Festsetzungen B 2.2 (Seite 5) wird auf die natürliche Geländeoberfläche Bezug genommen. Für eine rechtssichere Überprüfung wäre es hilfreich, die natürliche Geländeoberfläche zu dokumentieren. 4. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplans in 2-facher Papier-Ausfertigung - als 1 gebundene Form und 1 ungebundene Form (für die EDV) zs. mit dem Bekanntmachungsnachweis an das LRA. 	<p>Zu 1.: Die Abkürzung für Kleinsiedlungsgebiet wird im Plan und Text einheitlich als „WS“ angepasst.</p> <p>Zu 2.: Die Rechtsgrundlagen werden abschließend in der Endfassung aktualisiert, da Änderungen der Gesetze während des Verfahrens nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zu 3.: In die Satzung wird aufgenommen, dass die natürliche Geländeoberfläche mit dem jeweiligen Bauantrag nachzuweisen ist.</p> <p>Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden nach Inkrafttretens des B-Plans entsprechend an das LRA übermittelt.</p>

2	Landratsamt Unterallgäu – Tiefbau 30.11.2023	
	<p>als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu sind wir von o. g. Planung an der Kreisstraße MN 22 tangiert. Dieser können wir nur zustimmen, wenn folgende Auflagen beachtet werden.</p> <p>1. Südlich des „Öschleweges“ bis zum Anschlussbereich „Am Gässele“ befindet sich der Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt. Somit gilt hier keine Anbauverbotszone. Dennoch können wir Baugrenzen und vor allem Baulinien nicht zustimmen, deren Abstand zur Kreisstraße geringer als fünf Meter sind. Durch die nahe Bebauung werden Sichtweiten eingeschränkt und somit die Verkehrssicherheit gefährdet.</p> <p>2. Entlang der Kreisstraße sind auch die Einfriedungen und Bepflanzungen auf eine maximale Höhe von 80 cm zu reglementieren. Somit können auch ausreichende Sichtweiten beim Ausfahren von Hofzufahrten gewährleistet werden.</p> <p>3. Im Anschlussbereich der Gemeindestraße „Am Gässle“ sollte zumindest Richtung Norden das Sichtdreieck auf die Kreisstraße eingetragen werden und von Sichtbehinderungen freigehalten werden.</p> <p>4. Die neue Bebauung (R) im Nordosten liegt im Verknüpfungsbereich der Kreisstraße. Somit gilt hier die Anbauverbotszone von 15 Meter entlang der Fahrbahn. Zudem muss im Verknüpfungsbereich die Erschließung gesammelt über Erschließungsstraßen erfolgen. Dies ist gerade im Hinblick einer späteren Erweiterung zu berücksichtigen. Sollte dies langfristig nicht geplant sein, könnten wir der Erschließung auch zustimmen, wenn die beiden Grundstücke über eine gemeinsame Zufahrt erschlossen werden.</p> <p>5. Die Grundstücke an der Hauptstraße sind so anzulegen, dass kein Oberflächenwasser noch sonstiges Abwasser auf die Kreisstraße abfließen kann.</p> <p>Bei offenen Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Zu 1.: Die Anbauverbotszone wird im Innerortsbereich zurückgenommen, Baulinien unter 5,0 m sind nicht vorgesehen, sondern sind bestandsbezogen. Die Abstände von neuen Baufenstern wurden nochmals überprüft, hier wird der Mindestabstand von 5,0 m zur Kreisstraße überall eingehalten.</p> <p>Zu 2.: Für Einfriedungen und Pflanzungen entlang der Kreisstraße werden mit der Ausnahme von hochgeasteten Hochstämmen max. 80 cm Höhe festgesetzt.</p> <p>Zu 3.: Das Sichtdreieck wird in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Zu 4.: Die Anbauverbotszone von 15 m wird im Nordöstlichen Bereich eingehalten. Die Zufahrt wird wie gefordert, gebündelt.</p> <p>Zu 5.: In der Satzung wird ergänzt, dass auf die Kreisstraße keinerlei Niederschlagswasser geleitet werden darf.</p>

3	Landratsamt Unterallgäu – Wasserrecht 21.11.2023	
	<p>zu der im Betreff genannten Bauleitplanung des Marktes Bad Grönenbach nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u> Der Ortsteil Ittelsburg ist an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Marktes Bad Grönenbach angeschlossen und verfügt somit über eine gesicherte Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Es besteht daher Einverständnis mit der Aufstellung des innerörtlichen Bebauungsplans „Ittelsburg“.</p> <p><u>2. Abwasserbeseitigung</u> Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. In Nr. 5 der Hinweise „Schmutz- und Niederschlagswasser“ sind keine Informationen über die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers enthalten. Wir gehen davon aus, dass das Schmutzwasser dem Gruppenklärwerk der Stadt Memmingen in Heimertingen zugeleitet wird. Ob das Kontingent des Marktes Bad Grönenbach für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu klären.</p> <p><u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Das anfallende Niederschlagswasser versiegelter Flächen soll laut Nr. 7.1 der textlichen Festsetzungen bzw. Nr. 5 der Hinweise vorrangig auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone versickern. Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde ausreichend hingewiesen.</p> <p>Der Markt Bad Grönenbach erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.03.2005 in der Fassung vom 05.02.2009 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Ittelsburg in den Untergrund und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.06.2008 in der Fassung vom 05.02.2009 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Ittelsburg in den verrohrten Gsängbach.</p>	<p>Zu 1.: Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zu 2.: Nr. 5 Hinweise wird entsprechend ergänzt und überprüft.</p> <p>Zu 3.: Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>

<p>Sollte durch die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung eine Änderung an den bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich sein, ist die Änderung unter Vorlage prüffähiger Planunterlagen beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen.</p> <p><u>4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser</u> Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauwerken gerichtet.</p> <p>Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser gerechnet werden. Daher sind bei der Aufstellung von Bauwerksplänen mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. In Nr. 6 zur Satzung wurde dazu ausreichend eingegangen.</p> <p><u>5. Bauwasserhaltung</u> Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.</p>	<p>Zu 5.: Die Bauherren werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die wasserrechtliche Erlaubnispflicht hingewiesen.</p>
---	--

4	Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz 21.11.2023	
	<p>Durch die unmittelbare Nachbarschaft des allgemeinen Wohngebietes zur Sportanlage können schädliche Umwelteinwirkungen durch diese auf das Wohngebiet nicht ausgeschlossen werden. Aus fachlicher Sicht ist zu prüfen, ob die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den nächsten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Zudem ergab eine Geruchsausbreitungsrechnung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Rinderstalls auf der Flurnummer 2096, dass die Immissionswerte der TA Luft für ein Dorfgebiet am nächsten Immissionsort auf der Flurnummer 1976 überschritten werden. Hier ist mit Geruchsimmissionen von bis zu 20 % zu rechnen.</p>	<p>Zu 1.: Es handelt sich bei der Sportanlage um keinen Wettkampfbplatz, sondern um einen reinen für Hobbytraining genutzten Sport- und Spielplatz bzw. Bolzplatz hinterhalb des Feuerwehrhauses. In unmittelbarer Nachbarschaft besteht bereits eine Wohnbebauung (Bebauungsplan „Ittelsburg“ von 1973). Von den Anwohnern gab es noch nie Beschwerden aufgrund der Sportanlage, sodass auch in Zukunft nicht von Lärmproblemen auszugehen ist.</p> <p>Zu 2.: Hier durchlief das Bauvorhaben ein Genehmigungsverfahren, wohl mit entsprechender Ausnahme. Eine Nachbesserung kann daher nicht vorgenommen werden, da die Entfernung nicht mehr verändert werden kann.</p>


5	Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft 07.12.2023	
	<p>Fahrzeuge dürfen nach § 45 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) nur auf Fahrwegen oder Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und ausreichend tragfähig sind. Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann. Diese Forderung wird durch die DGUV-Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen konkretisiert.</p> <p>Abfälle dürfen demnach nur dann abgeholt werden, wenn Anliegerstraßen und -wege für Straßen-Lastkraftwagen geeignet, also u.a. ausreichend tragfähig und ausreichend breit sind sowie befestigte Bankette aufweisen (vgl. Nrn. 3.1 ff. der DGUV-Information 214-033).</p> <p>Die bautechnischen Anforderungen ergeben sich aus der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseitig des Fahrzeugs (Breite Abfallsammelfahrzeug: 2,55 Meter) 0,5 Meter Freiraum vorhanden sein, wobei jedoch der gewählte Straßenquerschnitt insbesondere bei Begegnungsverkehr und in Kurvenbereichen den durch die Bauform von Abfallsammelfahrzeugen in der Regel erheblich größeren Platzbedarf als bei „normalen“ Lastkraftwagen berücksichtigen muss (Nrn. 3.3. f. der DGUV-Information 214-033).</p> <p>Außerdem muss die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 5 der DGUV-Information 214-033, § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und Nr. 3.1 der Branchenregel Abfallwirtschaft – Teil 1: Abfallsammlung“ (DGUV Regel 114-601)). Dies kann bei Stichstraßen (Sackgassen) durch geeignete Wendeanlagen (Nr. 4.2 der DGUV-Information 214-033) an deren Ende sichergestellt werden. Folgende Mindestanforderungen ergeben sich an Wendeanlagen:</p>	

- Bei Wendekreisen und Wendeschleifen muss der Mindestdurchmesser der frei befahrbaren Fläche so gewählt werden, dass ein dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug mit einer Länge von ca. 10,30 m in einem Zug ohne das Überfahren des Bordsteins wenden kann. Erforderlich ist zudem eine Fahrbahnbreite in der Zufahrt von mindestens 5,50 m und darüber hinaus eine Berücksichtigung der Schleppkurven eines **dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuges mit einer Länge von ca. 10,30 m**. An der Außenseite der Wendeanlage ist zusätzlich eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorzusehen, die von jeglichen Hindernissen freigehalten wird. (vgl. Nr. 4.2 der DGUV-Information 214-033).
- Ausnahmsweise zulässig aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz sind Wendehämmer, wenn diese das Wenden eines ca. 10,30 m langen dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen ermöglichen (vgl. Nr. 4.3 der DGUV-Information 214-033).

Im Rahmen der Überplanung des Innerortsbereichs sollte daher an geeigneter Stelle in der Bauleitplanung auf Folgendes hingewiesen werden:
 „Sämtliche Behälter für Rest- und Biomüll, für Altpapier sowie die gelben Tonnen sind an der jeweils nächsten, vom Sammelfahrzeug ohne Rückwärtsfahrt erreichbaren Erschließungsanlage nach näherer Maßgabe des Abfuhrpersonals zur Leerung bereitzustellen. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Sperrmüll und Weißmöbeln im Rahmen der haushaltsnahen Erfassung.“

Der Hinweis wird in die Satzung aufgenommen. Müllsammelplätze werden wo nötig in der Planzeichnung ergänzt.

6	Landratsamt Unterallgäu – Untere Naturschutzbehörde 20.12.2023	
	Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass durch den Bebauungsplan nach 13a BauGB im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung und von einer naturschutzfachlichen Eingriffsregelung abgesehen wird, obwohl es stellenweise zu einer deutlichen Mehrung von bestehenden Baurecht kommt und damit naturschutzfachlich relevante Schutzgut Arten und Lebensräume beeinträchtigt wird. Die untere Naturschutzbehörde bittet daher um eine Begründung, warum die Gemeinde hier den § 13a ohne erhebliche Beeinträchtigungen/Umweltauswirkungen gemäß § 1 Abs. 6 Nummer 7 als anwendbar erachtet.	Das Verfahren wird im Regelverfahren mit zweimaliger Beteiligung der TÖBs und öffentlicher Auslegung durchgeführt. Da es sich bei der Aufstellung um einen innerörtlichen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB handelt, welcher lediglich eine Nachverdichtung und Ortsabrundung schaffen soll und nur in diesem Zuge neue Bauplätze ausweist, wird von einer Umweltprüfung abgesehen. In der Begründung wird entsprechend präzisiert, warum das Verfahren nach §13a BauGB gewählt wird.

7	Abwasserzweckverband Memmingen-Land 27.11.2023	
	<p>Die Abwasserentsorgung von Ittelsburg erfolgt im Trennsystem Dem Ablaufkanal in Richtung Bahnhof darf nur häusliches Abwasser bzw in vergleichbarer Qualität zugeführt werden. Aus diesem Grunde sind die Ausführungen in der "Satzung mit Textteil" unter Pkt.5 als richtig zu Bewerten.</p> <p>Auch die Ausführungen unter Pkt 6 sind bei den heutigen Klimaverhältnissen als dringend zu beachten.</p> <p>Dipl.-Ing. Johannes Abeltshauser Gewässerschutzbeauftragter</p> 	Keine Änderung veranlasst.

8	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 06.12.2023	
	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir bitten, den auf der Plananlage korrekten Hinweis auf die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 BayDSchG für Bodeneingriffe im Bereich des bekannten und kartierten Bodendenkmals (D-7-8127-0065) und seiner unmittelbaren Umgebung auch in Teil D Punkt 4 Bodendenkmalpflege zu übernehmen und der allgemeinen Regelung der Fundmeldepflicht nach Art. 8 BayDSchG voranzustellen.</p>	Der Hinweis wird aufgenommen.

9	LEW - Planauskunft 07.12.2023	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Bauleitverfahren.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der Aufstellung des innerörtlichen Bebauungsplanes „Ittelsburg“ verlaufen Anlagen unserer Gesellschaft. Es handelt sich hier um Rohranlagen mit hochpaarigen Glasfaserkabeln. Zu Ihrer Information und für die Planungsunterlagen überlassen wir Ihnen den Bestandsplan. In dem Kabellageplan der LVN GmbH sind unsere Fernmeldekabeltrassen mit aufgenommen und eingezeichnet. Dieser ist nur für Planungszwecke und nicht zur Weitergabe an Dritte gedacht. Bitte beachten Sie den Bestand unserer Anlagen bei Ihren weiteren Planungen.</p> <p>Bei weiterreichenden Erschließungsarbeiten ist nicht auszuschließen, dass unsere Kabeltrassen tangiert und gequert werden. Bei allen notwendigen und erforderlichen Arbeiten an den Kabeln sind wir zu informieren. Die zum Schutz der Fernmeldeleitungen zu treffende Maßnahmen sind mit der LEW TelNet GmbH frühzeitig abzustimmen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des innerörtlichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.10.2023.</p> <p>Die Auskünfte über die Kabeltrassen beziehen sich ausschließlich auf die Fernmeldekabel der LEW Verteilnetz GmbH, welche durch die LEW TelNet GmbH betreut und beauskunftet werden.</p>	<p>Keine Abwägung veranlasst, bei Veränderungen wird der Versorger rechtzeitig informiert.</p>

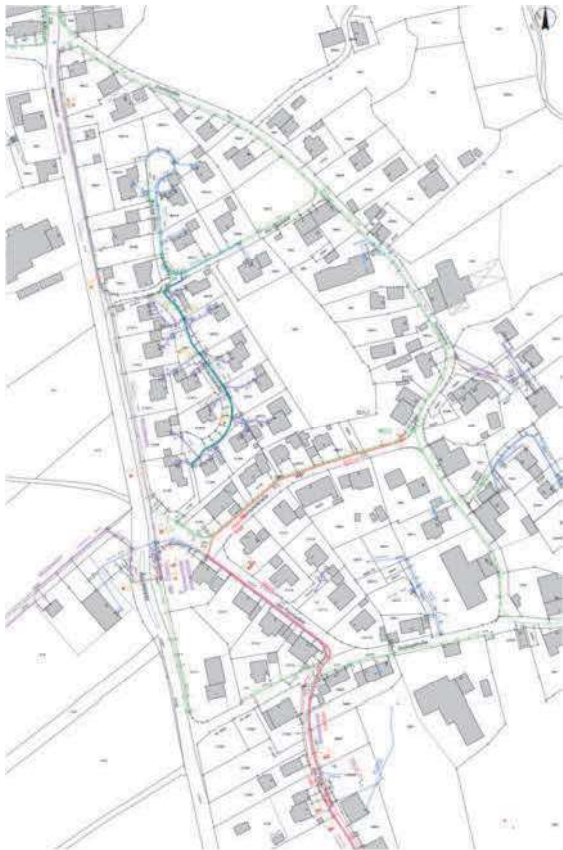
Wichtiger Hinweis:

Um unsere Prozesse noch effizienter und einfacher zu gestalten, werden wir unseren Posteingang nach und nach digitalisieren.

Wir bitten Sie deshalb, Anfragen, Beteiligungen und Auskünfte, die Sie an die Lechwerke AG oder an eines ihrer Tochterunternehmen in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange stellen, künftig an kontakt@lew-verteilnetz.de zu senden.

Die zugehörigen Unterlagen bitten wir ebenfalls, uns in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Schriftliche Anfragen bitten wir an Lechwerke AG, ERSD-G-L, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg zu stellen.

Sollten mehrere Unternehmen der LEW-Gruppe betroffen sein, so genügt eine Anfrage. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



10	LEW - Verteilnetz 17.12.2023	
	<p>vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.</p> <p>Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen</p> <p>Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.</p>	<p>Keine Abwägung veranlasst, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bestehende 20-kV-Freileitungen

Im Geltungsbereich verlaufen unsere 20-kV-Freileitungen. Der Schutzbereich der Freileitungen beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt.

Hinweise:

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europannorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.
- Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten. Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:
- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschlagen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen.

	<p>Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Memmingen in Verbindung setzen.</p>	
--	--	--

<p>Bestehende 1-kV-Freileitungen</p> <p>Im Geltungsbereich verlaufen mehrere 1-kV-Freileitungen unserer Gesellschaft.</p> <p>Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten. • Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich. <p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Memmingen Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Betriebsstelle Memmingen Schweizer Ring 8 - 10 87700 Memmingen Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Hubert Schlee Tel. 08331/851-210 E-Mail: Memmingen@lew-verteilnetz.de</p> <p>Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.</p>	<p>Die Adresse der Betriebsstelle wird in der Begründung aufgenommen.</p>
---	---

11	Wasserwirtschaftsamt Kempten 11.12.2023	
	<p>zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Altlasten Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>2. Wasserversorgung/WSG Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>3. Grundwasserstände Es liegen uns keine aussagekräftigen Informationen zum Grundwasserstand vor.</p> <p>4. Siedlungsentwässerung Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes im modifizierten Trennsystem durchzuführen. Mit Punkt 7 der Textlichen Festsetzungen sowie Punkt 5 der Hinweise zur wasserdurchlässigen Ausführung versiegelter Flächen sowie der Versickerung über die belebte Bodenzone besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Die Schmutzwasserableitung wird in den Unterlagen des Vorentwurfs nicht erwähnt. Es ist davon auszugehen, dass dies dem Klärwerk Memmingen zugeleitet werden soll. Die erforderlichen Kapazitäten in Kanalnetz und Kläranlage sind in eigener Zuständigkeit zu prüfen.</p>	<p>Zu 1.: Der Hinweis wird in der Begründung aufgenommen</p> <p>Zu 2.: Der Hinweis wird in der Begründung aufgenommen</p> <p>Zu 4.: Die Angaben werden in der Begründung ergänzt.</p>

<p>5. Gewässer und Hochwasserschutz In Ittelsburg verläuft der Senkenbach (Gewässer 3. Ordnung) in einer Verrohrung DN 400. Auch von Südosten her besteht ein Bachlauf (Gewässer 3. Ordnung), welcher innerhalb der Bebauung dem Senkenbach zufließt. Die Bachläufe werden in den Planunterlagen weder dargestellt, noch wird beschrieben, wie sich die Bebauung auf die Gewässer, bzw. die Gewässer bei Hochwasser auf die Bebauung auswirken. Dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ist bekannt, dass im Ortsteil Ittelsburg des Marktes Bad Grönenbach eine Hochwasserproblematik besteht. Die genauen Überschwemmungsgebiete sind uns dabei jedoch nicht bekannt. Zur Lösung des Problems hat der Markt Bad Grönenbach eine Studie für den Hochwasserschutz von Ittelsburg (November 2004) erstellen lassen. Eine Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist bisher nicht erfolgt. Demnach gehen wir davon aus, dass im Umfeld der Gewässer innerhalb der bestehenden und auch im Bereich der geplanten Bebauung eine Hochwassergefahr besteht.</p> <p>6. Wild abfließendes Wasser Die in der Satzung unter Punkt D 6. aufgeführten Hinweise zu „Oberflächenwasser/Wild abfließendes Wasser“ sind für alle Vorhaben, welche im Zuge des Bebauungsplans umgesetzt werden sollen, strikt zu beachten.</p>	<p>Zu 5.: Auf die Hochwassergefahr und das Gutachten wird in der Begründung eingegangen</p>
---	---

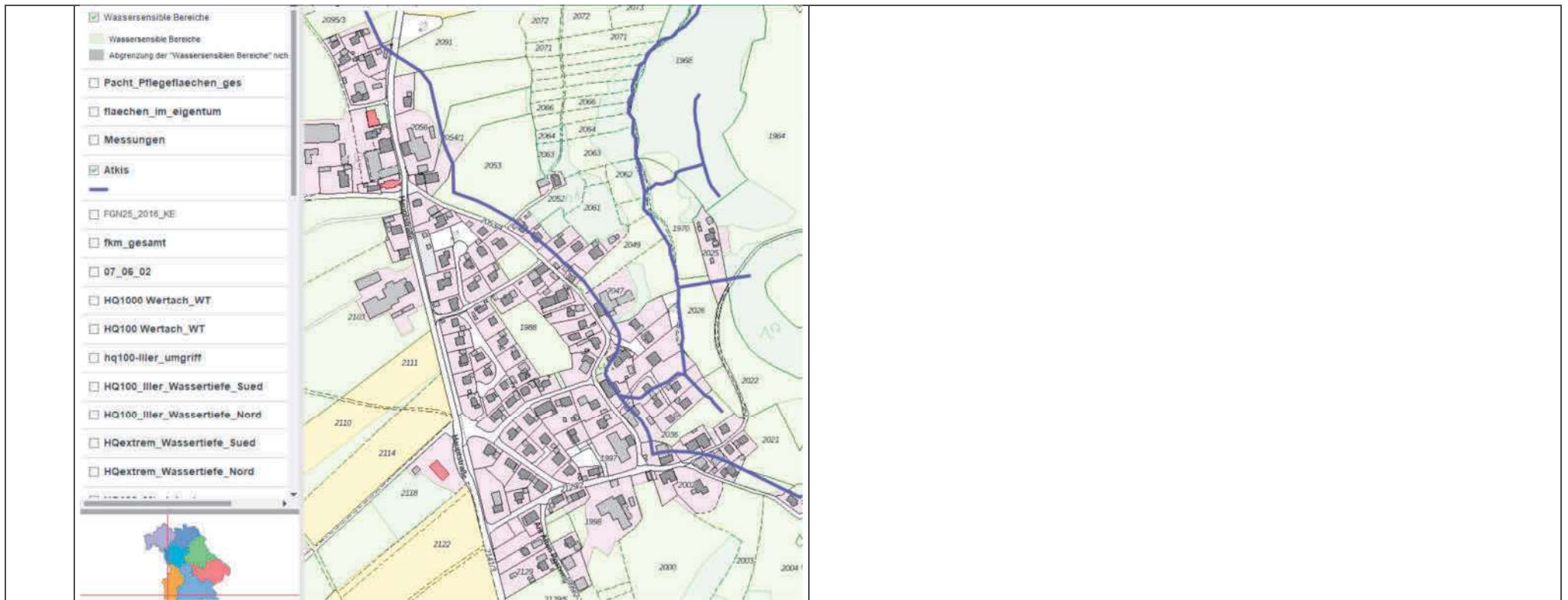
7. Gewässerökologie

Unabhängig von der Hochwassergefahr sind auch die ökologischen Gesichtspunkte für die Gewässer 3. Ordnung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu beachten. Hierfür ist die Lage der jeweiligen Bachläufe darzustellen und für die bestehende Bachverrohrung sind Freiräume festzulegen, welche eine Öffnung derzeit verrohrter Bachläufe ermöglichen könnten. Zudem sind für die Gewässer 3. Ordnung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (siehe in etwa blaue Linie in der Legende mit „Atkis“ bezeichnet) neben den offenen und neben den derzeit verrohrten und künftig zu öffnenden Bachläufen beidseitige Uferpufferstreifen von mindestens 5 m Breite von jeglichen Bebauungen, Einfriedungen oder sonstigen Anlagen freizuhalten. Die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) des Marktes Bad Grönenbach vom August 2010 sind zu beachten.



Zu 7.: Im Rahmen der Sanierung der Ortskanalisation wurde der verrohrte Bachlauf in die Dorfstraße bzw. Gsängstraße verlegt. Der Bach wird entsprechend dem tatsächlichen Bestand/Verrohrung in der Planzeichnung dargestellt.

Im Gewässerentwicklungskonzept von 2010 ist der Bach ebenfalls verrohrt dargestellt und es sind keine Maßnahmen im Ortsbereich Ittelsburg vorgesehen. Die Ergebnisse des GEKs werden in die Begründung aufgenommen. In der Studie zum Hochwasserschutz (IB Jellen 2004) sind verschiedene Varianten zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen ausgearbeitet. Auch hier ist keine Öffnung der Verrohrung innerhalb des Ortsgebiets vorgesehen. In einer Variante ist lediglich die Bachöffnung nordöstlich der Bebauung dargestellt.



8. Vorsorgender Bodenschutz

Der vorsorgende Bodenschutz wird durch die weitestgehend schon bebauten und in Anspruch genommenen Flächen vor vollendete Tatsachen gestellt. Durch das Vorhaben sind die Belange des Schutzgutes Boden berührt, wurden bisher jedoch nicht berücksichtigt.

Das Plangebiet umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m² und betrifft Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung hinsichtlich seiner natürlichen Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen 67 – 70!) und einem sehr hohen Wasserretentions-, und Rückhaltevermögen für Schwermetalle. diese natürlichen Bodenfunktionen werden durch Versiegelung vernichtet oder erheblich beeinträchtigt.

Am Standort der Planung handelt es sich um den Bodentyp Braunerde aus kiesführendem Lehm über Carbonatsandkies. Die Oberböden und kulturfähigen Unterböden, sofern diese am Standort den Skelettgehalt von >30 % nicht übersteigen, sollen für die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht (belebte Bodenzone) und damit zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach Bodenschutzrecht, sichergestellt werden. Die Böden eignen sich i.d.R. gut für Anpflanzungen und die Rekultivierung in nicht versiegelten Flächen wie beispielsweise in Gartenanlagen.

Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird daher dringend empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen und ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. §§en 6 u.7 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tage-bauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV).

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 (2023-10) zu berücksichtigen

Zu 8.: Die Hinweise werden in der Begründung unter Bodenschutz aufgenommen

<p>12</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 18.12.2023</p> <p>Bereich Landwirtschaft: Auf der Flurnummer 2096 befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb der Familie Wegmann. Der Milchviehstall wurde 2023 modernisiert und erweitert (ca. 152 GV). Durch die Ausweisung einer zusätzlichen Bauparzelle auf Flurnummer 1977 entsteht ein neuer Immissionsort der näher am Stall liegt als die bisherige Bebauung. Die Bebauung dieser Parzelle kann nur erfolgen, wenn die notwendigen Schutzabstände zum landwirtschaftlichen Betrieb Wegmann eingehalten werden.</p> <p>Auf der Flurnummer 2047 (Dorfstraße 23) befindet sich die landwirtschaftliche Hofstelle der Familie Einsiedler. Der vorhandene Milchviehstall hat nach Auskunft von Herrn Einsiedler eine Kapazität von 40 Stück Nachzucht (ca. 24 GV). Durch die Ausweisung einer zusätzlichen Bauparzelle auf Flurnummer 2049 entsteht ein neuer Immissionsort. Die Bebauung dieser Parzelle kann nur erfolgen, wenn die notwendigen Schutzabstände zur landwirtschaftlichen Hofstelle Einsiedler eingehalten werden.</p> <p>Auf der Flurnummer 2103 (Hauptstraße 16) befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb der Familie Mayr. Familie Mayr hält 45 Milchkühe und die anteilige Nachzucht (ca. 66 GV). Durch die Ausweisung einer zusätzlichen Bauparzelle auf Flurnummer 2103 entsteht ein neuer Immissionsort der näher am Stall liegt als die bisherige Bebauung. Die Bebauung dieser Parzelle kann nur erfolgen, wenn die notwendigen Schutzabstände zum landwirtschaftlichen Betrieb Mayr eingehalten werden. Östlich der Hofstelle wird im Bereich zwischen der „Hauptstraße“ und der Straße „An der Eiche“ auf zwei Parzellen ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Dadurch wird die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes Mayr auch im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls wie ein vergrößertes Platzangebot oder ein Laufhof behindert. Dieser Planung kann nur zugestimmt werden, wenn die weitere Entwicklung des Betriebes Mayr nicht eingeschränkt wird. Die Erweiterungsfähigkeit des Betriebs Mayr bleibt erhalten, wenn diese beiden Parzellen (Flurnummer 1983/3 und 1983/9) als Dorfgebiet ausgewiesen werden.</p>	<p>Zu 1.: Bei dem angesprochenen Baufenster handelt es sich um eine Parzelle, die dem Landwirt selbst dienen sollte, das Baufenster wird zurückgenommen.</p> <p>Zu 2.: Da es sich hier um ein Dorfgebiet handelt, sind die für die Landwirtschaft typischen Emissionen hinzunehmen. Aufgrund des geringen Tierbestands halten sich die Emissionen im Rahmen. Das Baufenster auf Flurnr. 2049 bleibt bestehen.</p> <p>Zu 3.: Das Baufenster war für den Landwirt selbst gedacht und bleibt bestehen. Eine Verwirklichung der Bebauung ist jedoch nur möglich, wenn die Landwirtschaft stillgelegt wird. Dies wird in der Satzung festgehalten.</p> <p>Zu 4.: Die Flurstücke 1983/3 und 1983/9 werden als Dorfgebiet ausgewiesen.</p>
------------------	--	---

<p>Bereich Forsten: Der Bebauungsplan grenzt im Nordosten an einen mit Bäumen bestockten, durch die Bebauung auf dem Grundstück Flurnr. 2063/2, Gem. Bad Grönenbach geteilten Bereich. Dieser umfasst Teile der Grundstücke Flurnrn. 2052, 2061, 2061/2, 2062/2, 2063, 2064 und 2065, Gem. Bad Grönenbach. Unseres Erachtens handelt es sich dabei nicht um Wald i.S.d. Art. 2 Abs 1 BayWaldG. Forstliche und waldrechtliche Belange sind somit nicht betroffen.</p>	<p>Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung veranlasst.</p>
--	--